
SR Webinar – Die vernachlässigten Vermögensdelikte Die Fälle

Sabine Tofahrn



Liebe Webinar-Teilnehmer/innen,

wir werden uns beim kommenden Webinar mit den „vernachlässigten“ Vermögensdelikten befassen. Die nachfolgenden Fälle werden wir nicht komplett durchlösen, wir werden an den geeigneten Stellen aber immer wieder darauf zurück kommen. Von daher empfiehlt es sich, sich damit vorab schon einmal vertraut zu machen.

Ihre Sabine Tofahrn



▶ Sachverhalt I zur Unterschlagung

Die gebrauchte Jeans

A nimmt von ihrem Nachbarn N eine gebrauchte Jeans und einen neuen Reißverschluss entgegen, um diesen aus Gefälligkeit gegenüber N in die Jeans einzunähen. Nach einiger Zeit verlangt N die reparierte Jeans heraus. A kommt dieser Aufforderung nicht nach, zunächst mit der Erklärung, dass sie sie nicht finde, später ohne irgendeine Erklärung. Erst nachdem A sie auf Herausgabe verklagt hat, übergibt sie die Jeans nebst Reißverschluss in der Hauptverhandlung. Die Herausgabe hatte sie verweigert, weil es ihr peinlich war, zuzugeben, dass die die Jeans nicht reparieren könne (BGH NStZ 2010, 220).



▶ Sachverhalt II zur Unterschlagung

Die misslungene Erpressung

A lässt sich von B dessen Handy übergeben, angeblich, um es sich anzusehen. Als er es in der Hand hält, fordert er B auf, ihm 20 € zu geben, andernfalls werde er das Handy nicht zurückbekommen. Dabei geht es ihm nur um das Geld, nicht um das Handy. Als B sich weigert, fasst er den Entschluss, das Handy zu behalten und entfernt sich damit. B, der ihm nachfolgt und sein Handy zurückhaben möchte, bekommt daraufhin einen heftigen Schlag ins Gesicht zusammen mit der Drohung weiterer Schläge, sollte er dem A nachfolgen (BGH NStZ 2011, 36).



▶ Sachverhalt III zur Unterschlagung

Die untreue Mitarbeiterin

A verwaltet für ihren Arbeitgeber die Handkasse, aus der alltäglich anfallende Zahlungen geleistet werden. Nach Fälschung von Kassenbelegen entnimmt sie dieser Kasse durch wiederholtes Handeln in 130 Fällen insgesamt über einen Zeitraum von 3 Jahren 28.830,63 € (BGH NStZ 2012,628).



▶ Sachverhalt IV zur Unterschlagung

Die betrügerische Beamte

A ist Beamter der Stadt L. Zu seinen Aufgaben gehört es, bei Gewerbetreibenden Lebensmittelproben zu entnehmen, diese untersuchen zu lassen und anschließend, sofern es Beanstandungen gibt, diese den Betreffenden mitzuteilen und ihnen Rechnungen nebst Zahlkarte zu übergeben. Entgegen seinen Befugnissen geht A nun aber hin und fordert eine Barzahlung ein, wobei er den erhaltenen Betrag dann für eigene Zwecke verbraucht. Den Gewerbetreibenden erklärt er, dass er dazu befugt sei (BGH - Großer Senat - NJW 1960,684).

Sachverhalt I zum unbefugten Gebrauch eines KFZ

Die verspätete Rückgabe

A mietet sich bei der Autovermietung der V über das Wochenende ein Auto. Am Montag ruft er bei V an und erbittet eine Verlängerung von 2 Wochen, womit diese einverstanden ist. Sie macht jedoch auch deutlich, dass A das Fahrzeug am 14.02. wieder abgeben müsse, eine weitere Verlängerung komme nicht in Betracht. A nutzt das Fahrzeug über diesen Zeitraum hinaus und gibt es erst am 21.03. zurück (OLG Schleswig NStZ 1990, 340).



▶ Sachverhalt II zum unbefugten Gebrauch eines KFZ

Das Auto als Schlafstätte

A mietet zusammen mit seiner Freundin bei der Autovermietung der V für eine Woche ein Auto. Unmittelbar nachdem er das Auto übernommen hat, trennt sich seine Freundin von ihm und bittet ihn, auszuziehen. A benutzt das Auto nunmehr, um darin zu übernachten. Nachdem die Freundin ihn 2 Wochen später wieder aufgenommen hat, bringt er das Fahrzeug mit einer Verspätung von 1 Woche wieder zurück (BGH NStZ 2015, 156).



▶ Sachverhalte zur Leistungerschleichung

Die „Schwarzfahrt“

A setzt sich wie ein „normaler“ Fahrgast in die Straßenbahn der H.V.-AG, ohne jedoch ein Ticket gekauft und damit das Entgelt entrichtet zu haben (BGH JA 2009, 469).

Variante: A trägt dieses Mal ein scheckkartengroßes Schild auf der Brust, auf welchem folgendes steht: „freie Fahrt in Bus und Bahn – ich zahle nicht“ (KG Berlin JuS 2011, 1042)



▶ Sachverhalt zur Pfandkehr

Der Nacht und Nebel Transport

A ist mit mehreren Mieten gegenüber seinem Vermieter V im Rückstand. Um seine Wertgegenstände zu retten, transportiert er nachts zunächst mit seinem Fahrrad seinen Computer, den er für seinen Job als Internet-Freelancer braucht, zu seiner Freundin. Dann kehrt er in seine Wohnung zurück und schafft noch einen besonders wertvollen Teppich weg. Dabei weiß er, dass V ein Vermieterpfandrecht zusteht, dessen Ausübung dieser ihm zuvor auch im Rahmen einer Kündigung ausgesprochen hat (nach BayOLG NJW 1981, 1745).

Abwandlung: Beim 2. Transport stellt sich dem A der V in den Weg. A schlägt ihn nieder und verschwindet mit seinem Teppich.